

Stellungnahme der infra fürth zum Antrag Bündnis 90/Die Grünen und DIE LINKE vom 14.04.2021

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass letzten März kein Beschluss gefasst wurde aufgrund dessen die infra Sperrungen eingestellt hat. Vielmehr haben wir auf den Antrag hin berichtet, dass wir das ohnehin schon tun.

Ausgehend von unseren Reporting-Zahlen können wir die Zahlen für Strom- und Gassperrungen in 2020 sowie gerichtliche Wohnungsöffnungen (WÖ) wie folgt benennen:

Monat	Strom	Gas	Summe Quartal
Januar	54	1	
Februar	5	1	
März	28	0	99
April	0	0	
Mai	0	0	
Juni	0	0	0
Juli	2	0	
August	143	2	
September	70	10	245
Oktober	69	3	
November	47	3	
Dezember	20	2	157
2020	438	22	501

Diese 501 Sperrungen sind der niedrigste Stand seit Gründung der infra 1999 und eine Senkung um fast 70 % bezogen auf das Jahr 2006 mit 1.600 Strom- und Gassperrungen. Und auch in 2019 lag die Anzahl der Sperrungen mit 578 ein ganzes Stück höher. Die Aussage, dass in 2020 mehr Haushalte von Sperrungen betroffen waren oder weitergemacht wurde wie bisher, kann also so nicht getroffen werden.

Selbstverständlich wurden Moratoriums-Kunden auch im 2. Halbjahr 2020 **nicht** gesperrt.

Viel wichtiger ist aber, dass wir erneut berichten können, dass wir in 2021 bisher keinerlei Sperrungen durchgeführt haben. Dies haben wir bereits frühzeitig aufgrund der sich erneut zuspitzenden Situation so entschieden.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass unsere aktuellen Außenstände im Haushalts- und Kleingewerbebereich aktuell v.a. aufgrund der nicht durchgeführten Sperrungen in 2021 ca. doppelt so hoch sind wie in den Vorjahren. Und jeder Monat Verzögerung birgt die Gefahr der Erhöhung der Nichteinbringbarkeit von Forderungen mit sich.

Eine Nachfrage bei der N-ERGIE hat ergeben, dass diese ihren Sperrprozess auch während der Pandemie nicht ausgesetzt hat. Lediglich im Januar während der Kälteperiode hat die N-ERGIE für 2 Wochen auf Gassperrungen verzichtet.

Aus dem Sozialstaatsprinzip kann kein Anspruch auf uneingeschränkte Lieferung von Strom und Gas hergeleitet werden. Vielmehr sind die entsprechend dem Sozialstaatsprinzip im Bedarfsfall vom Staat gewährten Leistungen für die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus dem Energieliefervertrag einzusetzen (BVerfG 1 BvR 581/81).

Obgleich die infra das Ansinnen der Antragsteller grundsätzlich versteht, kann sie aus den folgenden Gründen den Antrag nicht unterstützen.

1. Die infra bietet ihren Kunden lange vor einer drohenden Sperrung umfangreiche Möglichkeiten an, diese zu verhindern.
2. Nicht alle Sperrungen erfolgen aufgrund ernsthafter finanzieller Probleme. Die größere Anzahl sind uns „bekannte“ Kunden. Zusätzlich birgt das Aussetzen der Mahnverfolgung hohe finanzielle Risiken für die infra.
3. Weitere Sperrungen müssen wir im Auftrag von Fremdlieferanten als Netzbetreiber durchführen.
4. Der größte Teil der Sperrungen dauert nur wenige Tage. Max. 20% dauern mehr als vier Wochen. Lange andauernde Sperrung unter 5%.
5. Es ist Aufgabe der Politik, Lösungen für sozialpolitische Probleme zu finden, nicht die eines Energieversorgers, auch wenn er kommunal bestimmt ist.
6. Eine Sperrung ist letztendlich nichts anderes als das uns rechtlich zustehende Zurückbehaltungsrecht nach §273 BGB. Weder ein Bäcker noch ein Metzger z.B. würde mehrere Monate Brot oder Wurst ohne Bezahlung liefern.

infra fürth gmbh
20.04.2021